

Allgemeine Bestimmungen (Auszug) des Gelsentrabpark e.V. für die
Trabrennen in 45883 Gelsenkirchen, Nienhausenstraße 42 - Gültig ab 1. Juli 2026

1. Die Rennen werden nach der Trabrennordnung auf einem 1200-Meter-Rechtskurs gelaufen. Mit Genehmigung des HVT können die Rennen auf einem 1200-Meter-Linkskurs gelaufen werden. Der Zahlungsverkehr mit allen Teilnehmern am Trabrennsport wird nach den Bestimmungen der »Zentrale Verrechnungsstellen-Ordnung« (ZVS) abgewickelt. Einsätze sind bei Starterangabe fällig.
2. Für als Starter angegebene Pferde, die nicht starten, beträgt das Reugeld 150,- Euro (PMU-Rennen 300,- Euro). Wird für ein Pferd durch tierärztliche Bescheinigung die Startunfähigkeit nachgewiesen, so darf es an den darauf folgenden 12 Kalendertagen nicht starten (In- und Ausland).
3. In Autostartrennen wird das Teilnehmerfeld grundsätzlich (mit Ausnahmen) auf 12 Pferde, in Trabreiten mit Autostart auf 10 Pferde gemindert. Sind in einem Rennen gesonderte Zulassungsbestimmungen vorgesehen (sieglos in den 3 Monaten vor dem Tag der Starterangabe), dann bleiben Starts in nichtöffentlichen Rennen (Gästefahren) davon ausgenommen, werden also nicht als Sieg oder Platzierung gewertet.
Es starten die Pferde 1 bis 8 (Trabreiten 1 bis 10, 1609-Meter-Rennen aus dem Bogen 1 bis 6) in der ersten Startreihe, die Pferde ab Nr. 9 (Trabreiten ab Nr. 11, 1609-Meter-Rennen aus dem Bogen ab Nr. 7) starten numerisch aufsteigend aus zweiter Reihe.
4. In Bänderstartrennen kann das Teilnehmerfeld pro Band auf 8 Pferde (Trabreiten 10) gem. Par. 73 TRO vermindert werden. Ergibt die Starterangabe den Start aller Teilnehmer von einer Marke, wird das Rennen über die entsprechende Grunddistanz mit dem Auto gestartet; ergäbe sich durch Nichtstarter die gleiche Startmarke für alle Teilnehmer, bleibt es beim Bänderstart.
5. In Vorlaufrennen sind die für den Endlauf qualifizierten Pferde (Teilnahmeberechtigung laut Ausschreibung des jeweiligen Rennens) startverpflichtet. Im Endlauf teilnahmeberechtigten Pferden wird der im Vorlauf erzielte Rennpreis aberkannt, wenn sie im Endlauf nicht starten (Ausnahme Attest). Werden teilnahmeberechtigte Pferde bei Starterangabe gestrichen, können nächstplatzierte Pferde des betroffenen Vorlaufs nachrücken, sofern dies in der Ausschreibung ausdrücklich vermerkt ist.
6. Trainer und Besitzer sind dafür verantwortlich, dass alle im Rennprogramm des Vereins veröffentlichten Daten über Besitzer, Trainer, Fahrer, Alter, Geschlecht, Abstammung, Farbe, Formen, Rekord und Gewinnsumme des Pferdes richtig sind und ggf. vorhandene Fehler vor Meldeschluss des Rennens korrigiert werden. Bei Starterangabe ist auf eventuelle Auslandsstarts hinzuweisen. Bei Erst-Qualifikation ist der Original-Fohlenschein in der Meldestelle abzugeben (Eintragung der Identifizierung durch den HVT).
7. Ausweisinhaber haben sich persönlich in der Meldestelle spätestens eine Stunde (an PMU-Renntagen spätestens zwei Stunden) vor der im Rennprogramm ausgedruckten Startzeit für das erste Rennen, in dem sie startberechtigt sind, anzumelden. Die Anwesenheit des Pferdes ist gleichfalls bis spätestens eine Stunde (an PMU-Renntagen spätestens zwei Stunden) vor Beginn des Rennens, an dem es teilnimmt, von einem Verantwortlichen in der Meldestelle zu melden.
8. Pferde werden grundsätzlich nicht nachträglich (nach Starterangabe) in Qualifikationsrennen, Wiederqualifikationsrennen oder Probeläufe aufgenommen; in begründeten Ausnahmefällen (Genehmigung HVT) ist eine Gebühr von 25,- Euro zu entrichten.
Kostenaufstellung für freiwillige Probeläufe: a) Letzter Start innerhalb von 4 / 8 / 12 Wochen vor Starterangabe 50 / 35 / 20 Euro; länger als 12 Wochen zurück 10 Euro; länger als 26 Wochen zurück oder Wiederqualifikation erste Teilnahme kostenfrei, jeder weitere Versuch 20 Euro. Nur in begründeten Ausnahmefällen sowie bei zweijährigen Pferden, falls keine Startmöglichkeit gegeben ist, entfällt die Gebühr.
Das unangemeldete Mitbringen von Arbeitspferden am Renntag ist nicht gestattet; auch für angemeldete Pferde (vornehmlich Probeläufer) kann eine Box nicht gewährleistet werden. Kosten für Arbeits-Nummer 10 Euro.

9. Startende Pferde sind in den zugewiesenen Boxen unterzubringen. Der Veranstalter ist bestrebt, insbesondere zur Vermeidung von Doping, alle für den Gebrauch durch am Renntag startende Pferde vorgesehenen Boxen stets in optimalem Reinigungszustand anzubieten. Sofern die Gastboxen dieser Vorgabe nicht entsprechen, ist dies unverzüglich in der Meldestelle anzuzeigen.

10. Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame und durchführbare Regelung aus der Satzung des HVT als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Gelsenkirchen

gez. Uwe Küster (1. Vorsitzender)